

Meldungen bei Mutterschutz und Elternzeit.

Abrechnungsverband West.



Hinweis Chatfenster.

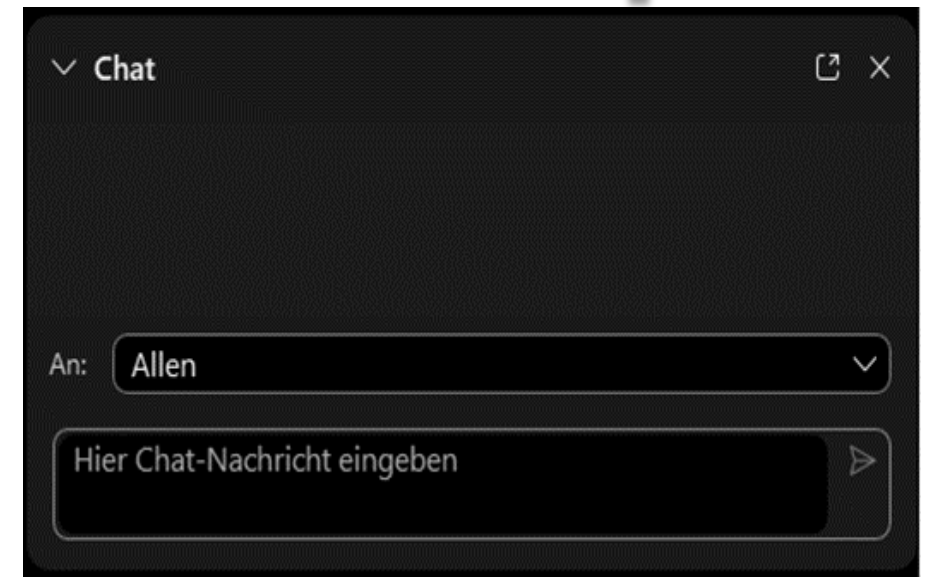
1. Haben Sie Fragen zu den heutigen Themen?



Feedbackbogen beim Verlassen des Seminars.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

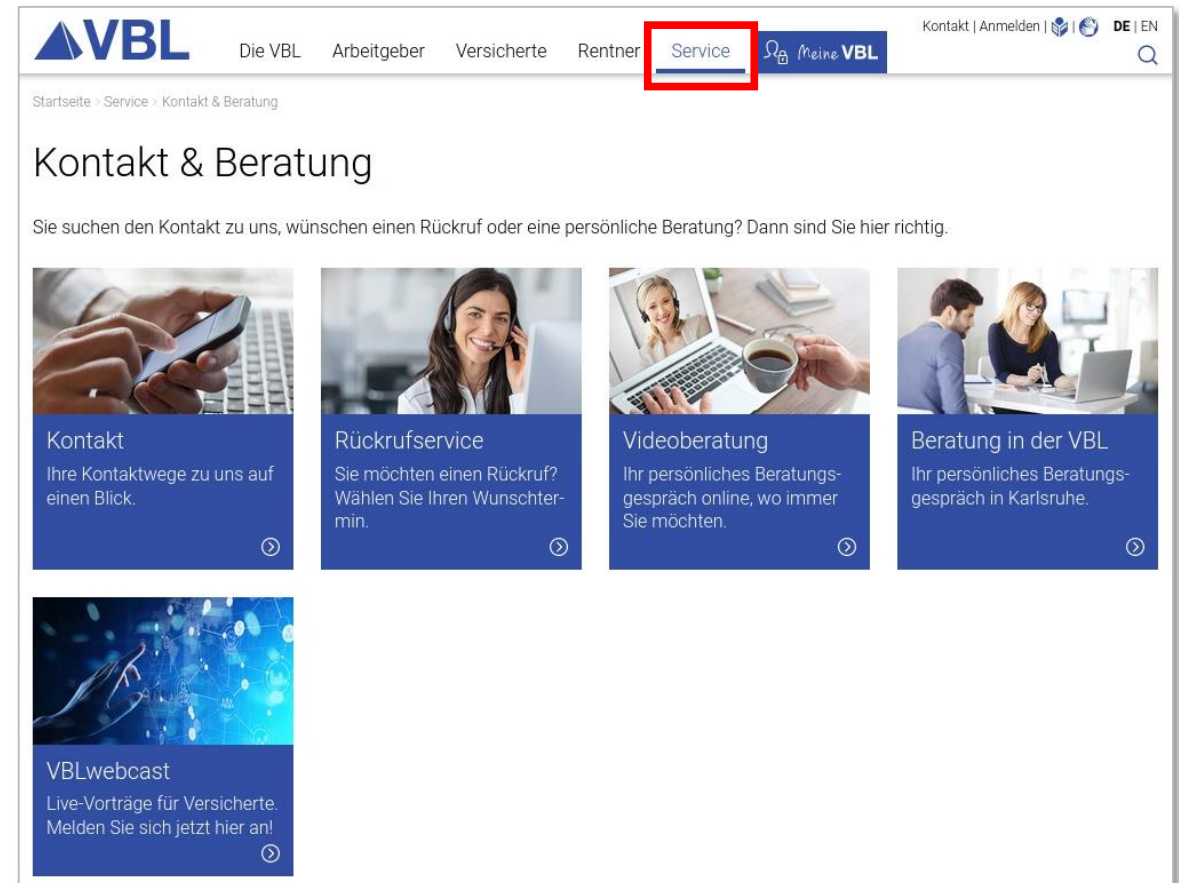
Ihre Nachricht ist für jede teilnehmende Person sichtbar.



Hinweis Kontakte.

2. Haben Sie individuelle Fragen oder zu anderen Themen?

Wenden Sie sich an den Arbeitgeberservice oder Kundenservice der VBL.



VBL Die VBL Arbeitgeber Versicherte Rentner **Service** Meine VBL Kontakt | Anmelden | DE | EN

Startseite > Service > Kontakt & Beratung

Kontakt & Beratung

Sie suchen den Kontakt zu uns, wünschen einen Rückruf oder eine persönliche Beratung? Dann sind Sie hier richtig.



Kontakt
Ihre Kontaktwege zu uns auf einen Blick.



Rückrufservice
Sie möchten einen Rückruf? Wählen Sie Ihren Wunschtermin.



Videoberatung
Ihr persönliches Beratungsgespräch online, wo immer Sie möchten.



Beratung in der VBL
Ihr persönliches Beratungsgespräch in Karlsruhe.



VBLwebcast
Live-Vorträge für Versicherte. Melden Sie sich jetzt hier an!

Unterlagen für Onlineseminare.

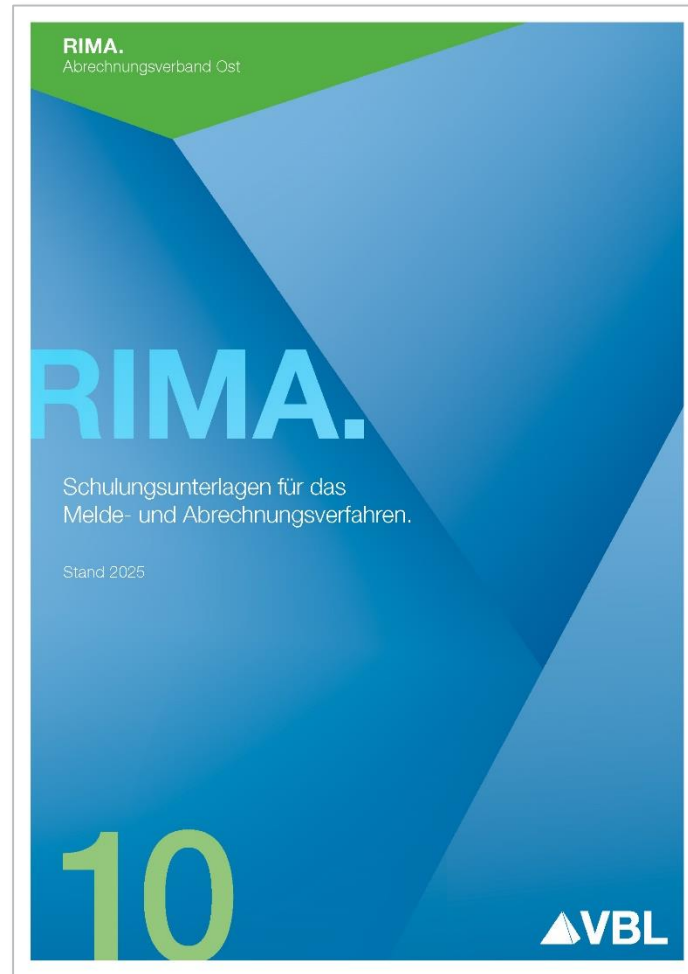
Veranstaltungen - Dokumente

Alles ▾ Sortieren nach: Titel ▾ ▲ ▼ ⓘ ☐ ☐ ☐ ☐

Ordner

-   **Allgemeine Schulungsunterlagen**
3 Dateien | Zuletzt aktualisiert: 03.03.22
-  **VBL-Basisseminar**
1 Datei | Zuletzt aktualisiert: 16.06.21
-  **VBLherbsttagung**
13 Dateien | Zuletzt aktualisiert: 18.11.21
-  **VBL-Intensivseminar**
1 Datei | Zuletzt aktualisiert: 16.06.21
-  **VBLkongress für Betriebs- und Personalräte**
32 Dateien | Zuletzt aktualisiert: 29.09.21
-   **VBL-Onlineseminar**
26 Dateien | Zuletzt aktualisiert: 18.03.22

Allgemeine Schulungsunterlagen.



Inhaltsübersicht.

- 1 Allgemeines zum Mutterschutz.**
- 2 Mutterschutz in der VBL.
- 3 Allgemeines zur Elternzeit.
- 4 Elternzeit in der VBL.
- 5 Meldebeispiele aus der Praxis.
- 6 Informationsangebote.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Allgemeines zum Mutterschutz.

... es gelten nach dem Mutterschutzgesetz Schutzfristen, die 6 Wochen vor der Geburt beginnen und 8 Wochen danach enden. Bei besonderen Fällen endet die Schutzfrist 12 Wochen nach der Geburt.

... Beginn der Schutzfrist richtet sich nach dem berechneten Termin der Entbindung.

Neues zum Mutterschutz.

Ab 1. Juni 2025 gelten neue Schutzfristen bei Fehlgeburten (§ 3 Absatz 5 Mutterschutzgesetz – MuSchG).

Die Mutterschutzfristen bei einer Fehlgeburt sind wie folgt gestaffelt:

Bei einer Fehlgeburt ab der

- **13. Schwangerschaftswoche beträgt die Schutzfrist bis zu zwei Wochen,**
- **17. Schwangerschaftswoche beträgt die Schutzfrist bis zu sechs Wochen,**
- **20. Schwangerschaftswoche beträgt die Schutzfrist bis zu acht Wochen.**

Inhaltsübersicht.

- 1 Allgemeines zum Mutterschutz.
- 2 Mutterschutz in der VBL.**
- 3 Allgemeines zur Elternzeit.
- 4 Elternzeit in der VBL.
- 5 Meldebeispiele aus der Praxis.
- 6 Informationsangebote.

Mutterschutzzeiten bei der VBL.

**... werden als soziale Komponente berücksichtigt:
Es fallen keine Aufwendungen an.**

... zählen zur Wartezeit. Seit 2002 werden Versorgungspunkte gutgeschrieben. Mutterschutzzeiten vor 2012 auf Antrag der Beschäftigten.

... sind wie Umlagemonate mit Entgelt zu behandeln.

... werden seit 2012 mit fiktivem Entgelt belegt. Die Meldung erfolgt mit Versicherungsmerkmal 27.

Mutterschutzzeiten bei der VBL.

Meldung	Versicherungsmerkmal	ZV-Entgelt
Zeiten mit Mutterschutz	27	fiktives (nach § 21 TVöD/TV-L)

Inhaltsübersicht.

- 1 Allgemeines zum Mutterschutz.
- 2 Mutterschutz in der VBL.
- 3 Allgemeines zur Elternzeit.**
- 4 Elternzeit in der VBL.
- 5 Meldebeispiele aus der Praxis.
- 6 Informationsangebote.

Allgemeines zur Elternzeit.

... steht jedem Elternteil individuell zu und kann auf bis zu 3 Zeitabschnitte verteilt werden.

... der Anspruch besteht bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes und kann max. 36 Monate betragen.

... und kann bis zu 24 Monate ohne Zustimmung des Arbeitgebers auf die Zeit zwischen dem 3. und 8. Geburtstag des Kindes übertragen werden.

... jeder Elternteil legt fest, ob und für welchen Zeitraum er Elternzeit in Anspruch nehmen will.

Inhaltsübersicht.

- 1 Allgemeines zum Mutterschutz.
- 2 Mutterschutz in der VBL.
- 3 Allgemeines zur Elternzeit.
- 4 Elternzeit in der VBL.**
- 5 Meldebeispiele aus der Praxis.
- 6 Informationsangebote.

Elternzeit bei der VBL.

... greift nach § 37 VBL-Satzung für jedes Kind, für das Anspruch auf Elternzeit besteht.

... wird mit Versicherungsmerkmal 28 gemeldet, die Anzahl der Kinder ist mitzuteilen.

... ergibt seit 2002 Versorgungspunkte.

... es werden für jeden vollen Kalendermonat, in dem das Arbeitsverhältnis ruht (max. 36), für jedes Kind 500 Euro zugrunde gelegt.

Elternzeit bei der VBL.

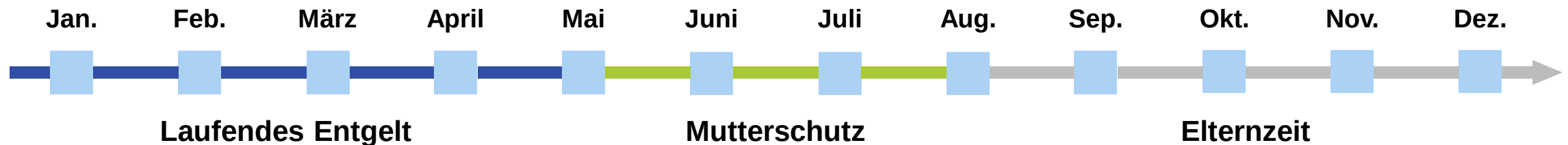
Meldung	Versicherungsmerkmal	Anzahl der Kinder
Elternzeit	28	... für die ein Anspruch auf Elternzeit besteht

Ablauf bei der Jahresmeldung.

Beispiel:

- Laufendes Entgelt bis 03.05
- Mutterschutz vom 04.05. bis 10.08.
- Elternzeit vom 11.08. bis 31.12.

- Geburt des Kindes am 15.06.



Jahressonderzahlung während Mutterschutz/Elternzeit.

Im November wird eine Jahressonderzahlung gezahlt

Die Jahressonderzahlung ist zu 8/12 zusatzversorgungspflichtig
Zeiten des Mutterschutzes gelten als Umlagemonate



VBLnewsletter.

Bleiben Sie auf dem Laufenden.

- Versand sechsmal im Jahr
- Aktuelle Themen und Wissenswertes rund um die betriebliche Altersvorsorge bei der VBL
- Informationen zu neuen Service-Angeboten, Online-Services in Meine VBL und Gesetzesänderungen
- Aktuelle Seminartermine



Inhaltsübersicht.

- 1 Allgemeines zum Mutterschutz.
- 2 Mutterschutz in der VBL.
- 3 Allgemeines zur Elternzeit.
- 4 Elternzeit in der VBL.
- 5 Meldebeispiele aus der Praxis.**
- 6 Informationsangebote.

Richtlinien für das Melde- und Abrechnungsverfahren. RIMA.

- Die Richtlinien regeln das Melde- und Abrechnungsverfahren zwischen der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL – Pflichtversicherung) und den beteiligten Arbeitgebern.



Geburt eines Kindes.

Eine Beschäftigte erzielt bis 3. Mai 2025 laufendes Entgelt in Höhe von 12.505,00 Euro.

Vom 4. Mai bis 10. August 2025 nimmt sie Mutterschutzzeiten in Anspruch. Hierbei wird ein fiktives Entgelt nach § 21 TVöD/TV-L von 9.900,00 Euro übermittelt.

Die Geburt des Kindes: 15. Juni 2025.

Vom 11. August bis 31. Dezember 2025 befindet sie sich in Elternzeit.

Im November wird eine Weihnachtszuwendung in Höhe von 2.445,00 Euro gezahlt.

Diese ist anteilig in Höhe von 1.630,00 Euro zusatzversorgungspflichtig (8/12).

Meldung zur VBL.

Meldung	ZV-Entgelt	Versicherungsmerkmal	Anzahl Kinder
Jahresmeldung			
Laufendes Entgelt	tatsächliches	10 (Umlage)	
Mutterschutz	fiktives	27 (Mutterschutz)	
Elternzeit		28 (Elternzeit)	1
Jahressonderzahlung im November (12/12)	anteilig (8/12)	10 (Umlage)	

Meldung zur VBL.

Zeitraum		Buchungsschlüssel							
von	bis	Einzahler	Versicherungs- merkmal	Steuer- merkmal	Vor- zeichen	Zusatz- versorg. Entgelt und ggf. Entgelt über dem Grenzbetrag	Umlage/ Beiträge	Anzahl Kinder	AV Nr.
Jahresmeldung 2025									
01.01.2025	03.05.2025	01	10	10		12.505,00	0,00		
01.01.2025	03.05.2025	01	10	11		12.505,00	686,52		
01.01.2025	03.05.2025	03	10	10		12.505,00	226,34		
04.05.2025	10.08.2025	01	27	00		9.900,00	0,00		
11.08.2025	31.12.2025	01	28	00		0,00	0,00	1	
01.11.2025	30.11.2025	01	10	10		1.630,00	0,00		
01.11.2025	30.11.2025	01	10	11		1.630,00	89,49		
01.11.2025	30.11.2025	03	10	10		1.630,00	29,50		
Zahlmonat/ Zahljahr									

Vorzeitige Beendigung der Elternzeit.

Grundsätzlich nur mit Zustimmung des Arbeitgebers möglich.

Ausnahme:

- Bei Geburt eines weiteren Kindes ist eine vorzeitige Beendigung auch ohne Zustimmung des Arbeitgebers möglich
- Stattdessen kann Mutterschutz beantragt werden

- Elternzeit endet am Tag vor Beginn des Mutterschutzes
- Erneut Anspruch auf Mutterschaftsgeld/Anspruch auf soziale Komponente Mutterschutz
- Auswirkungen auf die Jahressonderzahlung

Geburt eines weiteren Kindes.

Die Beschäftigte befindet sich auch im Jahr 2026 zunächst weiterhin in Elternzeit. Durch eine erneute Schwangerschaft beendet die Beschäftigte zur Inanspruchnahme der Mutterschutzfristen die bereits angemeldete Elternzeit vorzeitig.

Sie beantragt rechtzeitig, die nicht in Anspruch genommene Elternzeit für das erste Kind auf einen Zeitraum ab 1. Dezember 2029 zu übertragen.

Die Geburt des 2. Kindes: 10. November 2026

Fiktives Entgelt Mutterschutz in 2026 nach § 21 TVöD	10.530,00 €
Fiktives Entgelt Mutterschutz in 2027 nach § 21 TVöD	570,00 €
Jahressonderzahlung 2026 nach § 20 Abs. 4 TVöD	900,00 €
Jahressonderzahlung 2027 nach § 20 Abs. 4 TVöD	220,00 €

Meldung zur VBL.

Meldung	ZV-Entgelt	Versicherungsmerkmal	Anzahl Kinder
Jahresmeldung			
Elternzeit bis Beginn Mutterschutz Kind 2		28 (Elternzeit)	1
Mutterschutz Kind 2	fiktives	27 (Mutterschutz)	
Elternzeit Kind 2*		28 (Elternzeit)	1
Jahressonderzahlung im November		10 (Umlage)	

*Elternzeit für Kind 1 kann im Anschluss an die Elternzeit für Kind 2 beantragt werden

Meldung zur VBL.

Zeitraum		Buchungsschlüssel							
von	bis	Einzahler	Versicherungs- merkmal	Steuer- merkmal	Vor- zeichen	Zusatz- versorg. Entgelt und ggf. Entgelt über dem Grenzbetrag	Umlage/ Beiträge	Anzahl Kinder	AV Nr.
Jahresmeldung 2026									
01.01.2026	28.09.2026	01	28	00		0,00	0,00	1	
29.09.2026	31.12.2026	01	27	00		10.530,00	0,00		
01.11.2026	30.11.2026	01	10	10		900,00	0,00		
01.11.2026	30.11.2026	01	10	11		900,00	49,41		
01.11.2026	30.11.2026	03	10	10		900,00	16,29		
Zahlmonat/ Zahljahr									
Jahresmeldung 2027									
01.01.2027	05.01.2027	01	27	00		570,00	0,00		
06.01.2027	31.12.2027	01	28	00		0,00	0,00	1	
01.11.2027	30.11.2027	01	10	10		220,00	0,00		
01.11.2027	30.11.2027	01	10	11		220,00	12,08		
01.11.2027	30.11.2027	03	10	10		220,00	3,98		
Zahlmonat/ Zahljahr									

Fortführung des Beispiels.

Am 9. November 2029 (mit Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes) endet die Elternzeit für das am 10. November 2026 geborene zweite Kind.

Für die Zeit vom 10. November 2029 bis 30. November 2029 nimmt sie Urlaub. Dafür werden ihr 1.400,00 Euro vergütet.

Ab 1. Dezember 2029 nimmt sie die nicht in Anspruch genommene Elternzeit für das am 15. Juni 2025 geborene erste Kind in Anspruch.

Meldung zur VBL.

Zeitraum		Buchungsschlüssel							
von	bis	Einzahler	Versicherungs- merkmal	Steuer- merkmal	Vor- zeichen	Zusatz- versorg. Entgelt und ggf. Entgelt über dem Grenzbetrag	Umlage/ Beiträge	Anzahl Kinder	AV Nr.
Jahresmeldung 2028									
01.01.2028	31.12.2028	01	28	00		0,00	0,00	1	
Zahlmonat/ Zahljahr									
Jahresmeldung 2029									
01.01.2029	09.11.2029	01	28	00		0,00	0,00	1	
10.11.2029	30.11.2029	01	10	10		1.400,00	0,00		
10.11.2029	30.11.2029	01	10	11		1.400,00	76,86		
10.11.2029	30.11.2029	03	10	10		1.400,00	25,34		
01.12.2029	31.12.2029	01	28	00		0,00	0,00	1	
Zahlmonat/ Zahljahr									

Geburt von Zwillingen.

Eine Beschäftigte erzielt bis 19. März 2025 laufendes Entgelt in Höhe von 6.000,00 Euro.

Vom 20. März bis 24. Juli 2025 nimmt sie Mutterschutzzeiten in Anspruch. Hierbei wird ein fiktives Entgelt nach § 21 TVöD/TV-L von 7.450,00 Euro übermittelt.

Die Geburt der Zwillinge: 1. Mai 2025

Vom 25. Juli bis 31. Dezember 2025 befindet sie sich in Elternzeit.

Im November ist die gezahlte Weihnachtszuwendung anteilig in Höhe von 1.200,00 Euro zusatzversorgungspflichtig.

Meldung zur VBL.

Meldung	ZV-Entgelt	Versicherungsmerkmal	Anzahl Kinder
Jahresmeldung			
Laufendes Entgelt	tatsächliches	10 (Umlage)	
Mutterschutz	fiktives	27 (Mutterschutz)	
Elternzeit		28 (Elternzeit)	2
Jahressonderzahlung im November	anteilig	10 (Umlage)	

Meldung zur VBL.

Zeitraum		Buchungsschlüssel							
von	bis	Einzahler	Versicherungs- merkmal	Steuer- merkmal	Vor- zeichen	Zusatz- versorg. Entgelt und ggf. Entgelt über dem Grenzbetrag	Umlage/ Beiträge	Anzahl Kinder	AV Nr.
Jahresmeldung 2025									
01.01.2025	19.03.2025	01	10	10		6.000,00	0,00		
01.01.2025	19.03.2025	01	10	11		6.000,00	329,40		
01.01.2025	19.03.2025	03	10	10		6.000,00	108,60		
20.03.2025	24.07.2025	01	27	00		7.450,00	0,00		
25.07.2025	31.12.2025	01	28	00		0,00	0,00	2	
01.11.2025	30.11.2025	01	10	10		1.200,00	0,00		
01.11.2025	30.11.2025	01	10	11		1.200,00	65,88		
01.11.2025	30.11.2025	03	10	10		1.200,00	21,72		
Zahlmonat/ Zahljahr									

Beschäftigung während der Elternzeit.

- Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber
- Tätigkeit steht in unmittelbarem Sachzusammenhang

- Arbeitsverhältnis ruht nicht mehr

 Anspruch auf soziale Komponente entfällt

Beschäftigung während der Elternzeit.

Eine Beschäftigte befindet sich vom 19. Februar 2025 bis 28. Mai 2025 in Mutterschutz.
Das Kind ist am 2. April 2025 geboren.

Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt bis 18.02.2025	3.000,00 €
Fiktives Entgelt Mutterschutz nach § 21 TVöD	6.125,00 €

Am 1. November 2025 nimmt sie ihre Beschäftigung elterngeldunschädlich beim gleichen Arbeitgeber wieder auf.

Das zusatzversorgungspflichtige Entgelt beträgt bis 31.Dezember 2025 inklusive Jahressonderzahlung insgesamt 1.700,00 Euro.

Meldung zur VBL.

Meldung	ZV-Entgelt	Versicherungsmerkmal	Anzahl Kinder
Jahresmeldung			
Elternzeit bis zum Beginn der Beschäftigung		28 (Elternzeit)	1
Laufendes Entgelt ab Beginn der Beschäftigung	tatsächliches	10 (Umlage)	

Meldung zur VBL.

Zeitraum		Buchungsschlüssel							
von	bis	Einzahler	Versicherungs- merkmal	Steuer- merkmal	Vor- zeichen	Zusatz- versorg. Entgelt und ggf. Entgelt über dem Grenzbetrag	Umlage/ Beiträge	Anzahl Kinder	AV Nr.
Jahresmeldung 2025									
01.01.2025	18.02.2025	01	10	10		3.000,00	0,00		
01.01.2025	18.02.2025	01	10	11		3.000,00	164,70		
01.01.2025	18.02.2025	03	10	10		3.000,00	54,30		
19.02.2025	28.05.2025	01	27	00		6.125,00	0,00		
29.05.2025	31.10.2025	01	28	00		0,00	0,00	1	
01.11.2025	31.12.2025	01	10	10		1.700,00	0,00		
01.11.2025	31.12.2025	01	10	11		1.700,00	93,33		
01.11.2025	31.12.2025	03	10	10		1.700,00	30,77		
Zahlmonat/ Zahljahr									

Beurlaubung bei der VBL.

Eine Beschäftigte, die sich seit 2 Jahren in Elternzeit befindet, ist im Jahr 2025 pflichtversichert.

Mit der Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes endet am 14. Juli 2025 die Elternzeit.

Unmittelbar nach der Elternzeit schließt sich eine Beurlaubung ohne Bezüge an.

Ab 1. August 2025 wird die Beschäftigung wieder aufgenommen.

Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt bis 31.12.2025	6000,00 €
---	-----------

Beurlaubung bei der VBL.

Meldung	Versicherungsmerkmal	ZV-Entgelt
Zeiten mit Beurlaubung	40	keines

Beurlaubung bei der VBL.

Auszug aus der RIMA zu Fehlzeiten Versicherungsmerkmal 40.

(.....)

Fehlzeiten unmittelbar vor und/oder nach der Mutterschutzfrist (Versicherungsmerkmal 27) oder der Elternzeit (Versicherungsmerkmal 28) müssen immer gemeldet werden, auch wenn ein voller Kalendermonat unterschritten wird.

Ansonsten sind Fehlzeiten, die einen vollen Kalendermonat unterschreiten, nicht zu melden.

(.....)

Meldung zur VBL

Zeitraum		Buchungsschlüssel							
von	bis	Einzahler	Versicherungs- merkmal	Steuer- merkmal	Vor- zeichen	Zusatz- versorg. Entgelt und ggf. Entgelt über dem Grenzbetrag	Umlage/ Beiträge	Anzahl Kinder	AV Nr.
Jahresmeldung 2025									
01.01.2025	14.07.2025	01	28	00		0,00	0,00	1	
15.07.2025	31.07.2025	01	40	00		0,00	0,00		
01.08.2025	31.12.2025	01	10	10		6.000,00	0,00		
01.08.2025	31.12.2025	01	10	11		6.000,00	329,40		
01.08.2025	31.12.2025	03	10	10		6.000,00	108,60		
Zahlmonat/ Zahljahr									

Inhaltsübersicht.

- 1 Allgemeines zum Mutterschutz.
- 2 Mutterschutz in der VBL.
- 3 Allgemeines zur Elternzeit.
- 4 Elternzeit in der VBL.
- 5 Meldebeispiele aus der Praxis.
- 6 Informationsangebote.**

Unser Service für Sie.

Telefon.

Versicherte.

Pflichtversicherung VBLklassik	0721 93 98 93 1
Freiwillige Versicherung VBLextra	0721 93 98 93 5

Rentner.

Allgemeine Anfragen	0721 93 98 93 9
---------------------	-----------------

Rückrufservice.

Sie wählen den Termin des Rückrufs.

Arbeitgeber.

Allgemeine Anfragen, Meldeverfahren	0721 93 98 93 8
E-Mail: Arbeitgeberservice@vbl.de	
Veranstaltungen	0721 155-808
E-Mail: Veranstaltungen@vbl.de	
Beteiligungen	0721 155-309

Fax.

Versicherte, Rentner

Allgemeine Anfragen	0721 155-1355
---------------------	---------------

Arbeitgeber

Allgemeine Anfragen	0721 155-1360
Seminare, Veranstaltungen	0721 155-1356

Unser Service für Sie.



Die VBLArbeitgeberVersicherteRentnerServiceMeine VBL

Kontakt | Anmelden |   DE | EN



Informationen Produkte > VBLklassik > VBLextra > VBLdynamik VBLwiki Newsarchiv VBLnewsletter > Abonnieren > Einwilligungserklärung > Abbestellen Leichte Sprache Gebärdensprache Links	Videos & Podcasts VBLerklärfilme VBLvideocast > Kurz erklärt > Grundlagenwissen VBLpodcast	Kontakt & Beratung Kontakt Rückrufservice Videoberatung Beratung in der VBL VBLwebcast	Downloadcenter Für Arbeitgeber > Pflichtversicherung > Freiwillige Versicherung > VBLinfo Für Versicherte > Pflichtversicherung > Freiwillige Versicherung > VBLspezial Für Rentner	Online-Rechner Pflichtversicherung > Betriebsrentenrechner Freiwillige Versicherung > Angebotsrechner > Eigenbeitragsrechner > Zulagenrechner
--	--	--	---	--

Informationsangebote.



Die VBLArbeitgeberVersicherteRentnerServiceMeine VBL

Kontakt | Anmelden | DE | EN

Startseite > Service > Downloadcenter > Für Versicherte > VBLspezial

VBLspezial

In den VBLspezials finden Sie ausgewählte Themen mit wichtigen Hinweisen zur betrieblichen Altersversorgung bei der VBL. Speziell für Beschäftigte, Rentnerinnen und Rentner oder für Personal-, Vergütungs- und Lohnstellen.

Erstversicherte

- VBLspezial 01 Erstinformationen zur betrieblichen Altersversorgung im öffentlichen Dienst, PDF, 740 KB

Entgeltumwandlung

- VBLspezial 06 Entgeltumwandlung im Tarifgebiet West, PDF, 490 KB
- VBLspezial 07 Entgeltumwandlung im Tarifgebiet Ost, PDF, 474 KB

Änderungen in der Beschäftigung

- VBLspezial 02 Änderungen im Beschäftigungsverhältnis, PDF, 558 KB

Mutterschutzzeiten

- VBLspezial 09 Mutterschutzzeiten in der Pflichtversicherung, PDF, 323 KB
- VBLspezial 09a Mutterschutzzeiten in der freiwilligen Versicherung für Beschäftigte mit einer befristeten wissenschaftlichen Tätigkeit, 338 KB
- VBLspezial 09b Mutterschutz und Elternzeit, PDF, 2,2 MB

Höherverdienende

- VBLspezial 08 Beschäftigte mit höheren Entgelten, PDF, 4,3 MB

Arbeitgeber

- VBLspezial 10 Meldung des Arbeitnehmerbeitrags zur VBL-Pflichtversicherung im Tarifgebiet Ost, PDF, 454 KB



onlineseminare@vbl.de

